

72. Ist bei der Ermittlung, ob und inwieweit die Offizierspension hinter den von dem pensionierten Offizier zuletzt bezogenen Gehälften an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß zurückbleibt, die Verstümmelungszulage und die Kriegszulage hinzuzurechnen?

Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 §§ 6, 11, 12, 13, 20, 37, 62.

Befoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden vom 10. März 1898 § 10.

Kriegsbefoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887 § 12 Nr. 3.

Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 § 18.

Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 55.

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juni 1909 i. S. Landesfiskus von Südwestafrika (Bekl.) w. R. (kl.). Rep. III. 430/08.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war früher Leutnant in der Schutztruppe für Südwestafrika. Durch Kabinettsorder vom 15. Dezember 1906 wurde ihm unter Verleihung des Charakters als Oberleutnant der nach-

gesuchte Abschied mit Pension bewilligt. Nach einer Mitteilung der damaligen Kolonialabteilung sollte er vom 1. Februar 1907 ab dauernd die Pension und die Kriegszulage mit 2064 *M* jährlich und vorläufig, jedoch nicht über Ende Januar 1909 hinaus, die Verstümmelungszulage von 1800 *M* jährlich erhalten. Für den Monat Januar 1907 wurden ihm die Befoldungsgebührrisse, die ihm als aktivem Offizier zugestanden hatten, in Höhe von 187,58 *M* und gemäß § 20 Abs. 3 des Offizierpensionsgesetzes der Unterschied zwischen seinen Pensionsgebührrissen von insgesamt 322 *M* und diesen Befoldungsgebührrissen mit 134,42 *M* gezahlt. Für die Monate Februar und März 1907 wurden ihm je die Pension mit 72 *M* und die Kriegs- sowie die Verstümmelungszulage mit 250 *M*, zusammen gleichfalls je 322 *M*, gewährt.

Der Kläger verlangte für den Monat Januar die Zahlung der Kriegs- und Verstümmelungszulage von 250 *M* zu dem ihm für diesen Monat noch gebührenden pensionsfähigen Diensteinkommen von 187,58 *M*, gleich 437,58 *M*, nach Abzug der ihm tatsächlich gewährten 322 *M* mit noch 115,58 *M*, ferner für die Monate Februar und März außer der Pension von 72 *M*, der Kriegs- und Verstümmelungszulage von 250 *M* noch den Pensionszuschuß gemäß § 6 Abs. 5 des Offizierpensionsgesetzes, den er, weil er die Kriegs- und Verstümmelungszulage nicht als „Pension“ angesehen wissen wollte, auf 115,58 *M* berechnete. Vom Staatssekretär des Reichskolonialamtes mit diesen Ansprüchen abgewiesen, beantragte er klagend:

den Beklagten zur Zahlung von 346,74 *M* nebst 4 v. H. Zinsen von 115,58 *M* vom 1. Januar bis zum 1. Februar 1907, von 231,16 *M* vom 1. Februar bis zum 1. März 1907 und von 346,74 *M* seit dem 1. März 1907 zu verurteilen.

Der Beklagte machte dem gegenüber namentlich geltend, daß unter „Pension“ im Abs. 5 des § 6 jenes Gesetzes nicht nur die eigentliche Pension, sondern auch die neben dieser bewilligten Zulagen, also „die Pensionsgebührrisse“, zu verstehen seien.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 231,16 *M* nebst 4 v. H. Zinsen von 115,58 *M* vom 1. Februar 1907 bis zum 1. März 1907 und von 231,16 *M* seit dem 1. März 1907 und wies den Kläger mit seiner Wehrforderung ab. Es erachtete die Ansprüche des Klägers für die Monate Februar und März 1907

für begründet, die für den Monat Januar für unbegründet. Das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und der Kläger mit der Klage abgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich im Rechtszuge der Revision, wie schon in dem der Berufung, nur noch um den Anspruch des Klägers auf Zahlung des Betrages, um den für die Monate Februar und März 1907 die reine Pension, ohne Kriegs- und Verstümmelungszulage, hinter dem Betrage der zuletzt von ihm bezogenen Gehältnisse an Gehalt, Servis und Wohnungsgeldzuschuß zurückbleibt. Die reine Pension beträgt unstreitig 72 *M* monatlich; Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Servis beliefen sich dagegen auf 187,58 *M*, so daß jene um 115,58 *M* geringer ist als diese Gehältnisse zusammen. So ergibt sich der vom Kläger . . . noch verfolgte Anspruch von zweimal 115,58 *M*, gleich 231,16 *M*. Dagegen ergibt nach der Berechnung des Beklagten die Pension mit jenen Zulagen 72 und 250 gleich 322 *M*, also mehr, als der Kläger früher als Dienst Einkommen bezogen hat. Je 322 *M* aber sind ihm für die beiden Monate gezahlt worden.

Das Berufungsgericht ist, im wesentlichen übereinstimmend mit dem Landgerichte, davon ausgegangen, daß der Ausdruck „Pension“ im Offizierpensionsgesetze ein durchaus technischer sei und daß nach einem festen Bruchteile des pensionsfähigen Dienst Einkommens bemessene Ruhegehalt bezeichne. Es führt aus, nach Feststellung der die Pension in diesem Sinne betreffenden allgemeinen Grundsätze werde in § 11 des Gesetzes unter der besondern Überschrift „Verstümmelungszulage“ diese, in § 12 unter der Überschrift „Kriegszulage“ diese und in § 13 unter der Überschrift „Alterszulage“ letztere behandelt. Diese Zulagen bildeten keine Bestandteile der Pension, würden auch nicht, wie diese, nach Bruchteilen des Dienst Einkommens bemessen. Dagegen würden alle bis dahin behandelten Ansprüche unter der Bezeichnung „Pensionsgehältnisse“ im Gesetze zusammengefaßt. Diese Ausdrucksweise sei im Gesetze mit voller Folgerichtigkeit durchgeführt. Das Gericht meint nun, es wäre überaus befremdlich, wenn der Gesetzgeber sie trotzdem gerade innerhalb desselben Paragraphen nicht eingehalten hätte, indem er in Abs. 1 des § 6

und in Abs. 5 desselben Paragraphen den nämlichen Ausdruck in einem andern Sinne gebraucht hätte. Das wäre um so auffallender, als der Abs. 1 gerade die Höhe der Pensionsquote festlege, also die allerwichtigste grundsätzliche Bestimmung enthalte. Ohne genügende Gründe werde man daher dem Wortlaute des Gesetzes nicht Gewalt antun dürfen. Die Begründung des Gesetzes und sein angeblicher Zweck, auf den sich der Beklagte berufe, seien nicht geeignet, seine Ansicht über die Auslegung des Abs. 5 des § 6 zu rechtfertigen. Allerdings sei nach der Begründung des Entwurfs des Gesetzes die Absicht dahin gegangen, eine Unbilligkeit zu beseitigen, die im Vergleiche zwischen Offizieren und Beamten darin gelegen habe, daß diesen bei ihrer Pensionierung ein sog. Gnadenquartal des Gehalts zugestanden habe, während die Offiziere nur für einen Monat nach ihrer Pensionierung dem früheren Gehalte gleichkommende Bezüge erhalten hätten. Daß aber die Offiziere den Beamten in Ansehung des Bezuges des Gnadenquartals völlig hätten gleichgestellt sein sollen, sei weder in der Begründung ausgesprochen, noch im Gesetze erkennbar gemacht. . . . Die Kriegs- und die Verstümmelungszulage seien Gebühren, die lediglich bei Militärpersonen, nicht auch bei Beamten in Betracht kämen. Wenn man auch die Gehaltsverhältnisse beider in Vergleich gezogen habe, so folge daraus noch nicht, daß man den Offizieren die ihnen allein auf Grund ihres militärischen Verhältnisses neben der Pension aus besonderen Rechtsgründen bewilligten Gebühren habe entziehen wollen, nur um eine Übereinstimmung mit den Verhältnissen der Beamten herzustellen. Denn diese besonderen Gebühren bildeten eine Entschädigung für die Gefahren, denen sich der Offizier zufolge seiner Stellung im Dienste des Vaterlandes aussetze, oder für die Körperverletzungen, die er darin erleide. Möglich sei allerdings, daß er im zweiten oder dritten Monate nach seiner Verabschiedung etwas mehr erhalte, als im ersten Monate, obgleich ihm in diesem infolge der plötzlichen Änderung der Verhältnisse größere Ausgaben erwachsen würden. Allein diese Unstimmigkeit dürfe nicht dazu führen, in die klare Gesetzesbestimmung etwas mit dem Wortlaute Unvereinbares hineinzutragen, lediglich einem angeblichen Grundgedanken zuliebe, der aus der Begründung zu dem Gesetzentwurfe sollte abgeleitet werden können. Da es übrigens auch nach dem Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 habe vorkommen

können, daß der Offizier durch die Erhöhung seiner Pension wegen Kriegsinvalidität oder Verstümmelung in den dem ersten Monate nach der Pensionierung folgenden Monaten mehr erhalten habe als in dem ersten Monate selbst, das neue Gesetz aber das frühere nur zugunsten der Offiziere habe ändern wollen, so sei nicht anzunehmen, daß das neue Gesetz die vorteilhaften Wirkungen des früheren Gesetzes habe beseitigen wollen.

Hiergegen erhebt die Revision mit Recht die Rüge der Verletzung des § 6 Abs. 5 des Offizierpensionsgesetzes.

Dem Berufungsurteile ist zuzugeben, daß in den §§ 1—10 des Gesetzes dem Ausdruck „Pension“ eine feste, technische Bedeutung zukommt. Ja es ist sogar noch darüber hinaus nach dem gesamten Inhalte des Gesetzes anzunehmen, daß das Wort stets in einem bestimmten technischen Sinne gebraucht wird, nämlich als der Bruchteil des zuletzt bezogenen sog. pensionsfähigen Dienst Einkommens, der sich nach Maßgabe des Gesetzes aus der Zahl der bei der Versetzung in den Ruhestand von dem Offiziere zurückgelegten Dienstjahre ergibt. Darüber läßt insbesondere der § 5 keinen Zweifel. Dem Berufungsurteil ist daher auch darin durchaus beizutreten, daß unter der „Pension“ in Abs. 5 Satz 1:

„Für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs ist zu der Pension ein Zuschuß (Pensionszuschuß) so weit zu gewähren, daß der Betrag der zuletzt bezogenen Gebühren an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß erreicht wird.“

nur die Pension in dem soeben bezeichneten Sinne gemeint ist.

Allein hieraus folgt nicht, daß bei Anwendung dieser Vorschrift neben der „Pension“ die „Zulagen“ der §§ 11 und 12 außer Betracht zu bleiben hätten. Nach § 11 haben Offiziere, die durch Dienstbeschädigung . . . an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, für die Dauer dieses Zustandes neben dem Ansprüche auf Pension einen Anspruch auf eine Verstümmelungszulage. Wie schon aus dieser Fassung erhellt, ist für den Anspruch auf die Verstümmelungszulage das Bestehen eines solchen auf die Pension Voraussetzung.

Vgl. auch v. Düring, Erläuterung zu dem Offizierpensionsgesetze, Anm. 4 zu § 11.

Aus dem Zwecke der Verstümmelungszulage ferner — wonach sie bestimmt ist, bei besonders schweren Folgen einer von dem Offizier

erlittenen Dienstbeschädigung, namentlich soweit sie fremde Pflege und Wartung nötig machen, oder bei Siechtum oder gar Geisteskrankheit Entschädigung für die entstehenden Kosten der Heilung oder der Binderung des Leidens zu gewähren, also den Pensionär in die Lage zu setzen, die hierdurch erforderlich werdenden höheren Kosten seiner Lebenshaltung über den zur Bestreitung des gewöhnlichen Lebensunterhalts notwendigen Betrag hinaus aufzuwenden, — folgt, daß sie die rechtliche Natur der Pension als derjenigen Rente teilt, die das Reich dem dienstunfähig gewordenen Offizier zur Bestreitung der Kosten seines Lebensunterhalts mit Rücksicht auf die von ihm geleisteten Dienste gewährt. Gleiches oder ähnliches gilt von der Kriegszulage des § 12 und der Alterszulage des § 13, insofern auch der Anspruch hierauf den Anspruch auf Pension auf seiten des Offiziers zur Voraussetzung hat und sie bestimmt sind, einen gewissen Ausgleich für die Folgen der Einsetzung von Leben und Gesundheit während eines Feldzugs in der späteren Zeit der Dienstunfähigkeit zu gewähren, da auch sie nur Kriegspensionären gewährt werden.

Vgl. die Begründung zu § 3 des Entwurfs des Gesetzes vom 31. Mai 1901; v. Düring, a. a. O. Anm. 2 Abs. 2 zu § 12.

Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß nach § 37 des Gesetzes die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz bleiben, daß sie danach auch der Pfändung nicht unterworfen sind und bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz bleiben. Denn hierin kommt nur ihre Bestimmung, zur Deckung besonders dringender Aufwendungen für die durch Gebrechlichkeit oder Siechtum, durch vorzeitige Abnutzung der Kräfte oder durch Alter bewirkte Erhöhung der Bedürfnisse oder Verringerung der Erwerbsfähigkeit zu dienen, zum Ausdruck, ohne daß ihr rechtlicher Charakter als eines Teils der dem pensionierten Offizier vom Reich gewährten Unterhaltsrente dadurch beeinträchtigt würde. Endlich aber findet dieser Charakter auch in der gewählten Bezeichnung als „Zulage“, nämlich als Zulage zur Pension, in den Worten des Gesetzes: „neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Verstümmelungszulage“, „neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Kriegszulage“ ihren durchaus genügenden Ausdruck.

Sind aber hiernach die Verstümmelungs- und die Kriegszulage nur als Ergänzungen der Pension zu betrachten, so müssen sie auch eben deswegen, soweit nicht, wie soeben erörtert, für sie in einzelnen Beziehungen ausdrücklich vom Gesetze etwas Abweichendes verordnet ist, das rechtliche Schicksal der Pension teilen. Aus diesem Grunde und nicht, weil in Abs. 5 des § 6 das Wort „Pension“ etwas anderes bedeutete, als in Abs. 1, müssen ihre Beträge auch da der Pension selbst zugerechnet werden, wo es sich um eine Vergleichung des zuletzt von dem Offizier bezogenen Dienst Einkommens [neben dem übrigens ein Oberleutnant und Leutnant auch einen Anspruch auf freie Lazarettbehandlung hat (vgl. Offizierpensionsgesetz § 9 Nr. 3)] mit der Pension handelt, also bei Anwendung des § 6 Abs. 5, der an sich nur von dem Zuschusse zur reinen Pension spricht, weil die Beschränkung der Versorgung des dienstunfähig gewordenen Offiziers auf ihre Gewährung den regelmäßigen Fall bildet. Für die Entscheidung sind demnach in erster Reihe die §§ 11 und 12 des Gesetzes maßgebend. . . .

Zu demselben Ergebnisse führt aber auch die Auslegung des § 6 Abs. 5 aus seinem Zusammenhange mit den übrigen dafür überhaupt in Betracht kommenden Vorschriften des Offizierpensionsgesetzes und den übrigen einschlagenden Rechtsquellen. Nach § 10 der Besoldungsvorschrift für das preussische Heer im Frieden vom 10. März 1898 behalten „Offiziere, die mit Pension ausscheiden,“ für den Monat, in dem ihnen die königliche Kabinettsorder bekannt gemacht ist, „das volle Einkommen ihrer Stelle.“ „Für den darauf folgenden Monat“ aber „beziehen sie als Gnadengehalt das etatsmäßige Gehalt, zutreffendenfalls auch den Gehaltszuschuß nach § 4.“ Es sind aber ausgeschlossen alle Zulagen, die Tischgelder, Kleiderzuschußgelder, Vergütungen für Dienstaufwand und die Bureauelder. Eine gleiche Bestimmung enthält auch der § 12 Nr. 3 der Kriegsbefoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887 für den während eines Krieges nur ausnahmsweise vorkommenden Fall, daß ein Offizier mit Pension ausscheidet. Diese Bestimmungen setzen die Absf. 2 und 3 des § 20 des Pensionsgesetzes voraus, wenn sie verordnen:

„Die Zahlung“ (nämlich der Pensionsgebühren) „beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für welchen zuletzt Besoldungsgebühren gezahlt worden sind.“

Stehen dem Pensionsberechtigten für den Monat nach Bekanntmachung der Pensionierung Besoldungsgebührrnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Pensionsgebührrnisse, so wird ihm der Unterschied vergütet.“

Da für den Monat nach demjenigen, in welchem dem Offizier seine Pensionierung bekannt gemacht worden ist, nach den vorher mitgetheilten Bestimmungen der Friedens- und der Kriegsbefoldungsvorschrift noch das etatsmäßige Gehalt gezahlt wird, so fängt der Bezug der Pension erst mindestens einen Monat nach der Verabschiedung des Offiziers an. Gleichwohl will ihn das Gesetz schon für diesen Monat ersichtlich mindestens so stellen, wie er stehen würde, wenn er bereits für diesen Monat die Pensionsgebührrnisse gezahlt erhielte, vorausgesetzt nämlich, daß diese ausnahmsweise höher als die bisher bezogenen Besoldungsgebührrnisse wären. Solche Fälle können unter anderem gerade bei der Pensionierung von Leutnants eintreten, die neben ihrer Pension die Kriegs- und die Verstümmelungszulage empfangen, durch deren Hinzutritt sich der von ihnen zu beziehende Gesamtbetrag ihrer Gebührrnisse mit dem Eintritte der Pensionszahlung höher stellt als der Betrag der von ihnen zuletzt bezogenen Besoldungsgebührrnisse.

Vgl. v. Düring, a. a. D. Anm. 2 zu § 20.

Für die Regelfälle ist der Gesetzgeber indes davon ausgegangen, daß die für den ersten Monat . . . zu zahlenden Besoldungsgebührrnisse höher als die Pensionsbeträge sind, und deshalb ist, da nach der klar erkennbaren Absicht des Gesetzes dem Pensionierten für diese Zeit jedenfalls die höheren Bezüge gewährt werden sollten, die dementsprechende Anordnung dahin getroffen worden, daß für jene Ausnahmefälle der überschießende Betrag der Pensionsgebührrnisse zu den Besoldungsgebührrnissen als „Unterschied“ hinzugezahlt werde.

Die Regelung der Gebührrnisbezüge für die beiden Monate, die auf den . . . ersten Monat folgen, ist nun in § 6 Abs. 6 des Gesetzes erfolgt. Mit dem Anfange des ersten dieser beiden Monate beginnt nach § 20 Abs. 2 die Zahlung der Pensionsgebührrnisse. Für diesen Zeitraum soll nach dem ersten Satze des § 6 „zu der Pension ein Zuschuß (Pensionszuschuß)“ so weit gewährt werden, „daß der Betrag der zuletzt bezogenen Gebührrnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß erreicht wird.“ Auch hier tritt demnach deutlich die

Willensmeinung des Gesetzgebers hervor, für diese beiden Monate dem Offizier den Betrag der zuletzt bezogenen Besoldungsgebührrnisse — an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß — als den regelmäßig im Vergleiche zu dem nach Eintritt des Pensionsbezugs höheren Betrag zu gewähren. Aber während für den ersten Monat . . . dieser Erfolg durch § 10 Nr. 1 der Friedens- und § 12 Nr. 3 der Kriegsbesoldungsvorschrift dadurch sichergestellt ist, daß für diese Zeit noch geradezu die zuletzt bezogenen Gebührrnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß gezahlt werden, wird er für die beiden folgenden Monate dadurch erreicht, daß „zu der Pension ein Zuschuß“ bis zu dem Betrage des zuletzt bezogenen Gehaltes und Wohnungsgeldzuschusses gewährt wird. Jedenfalls erhellt aus diesem Zusammenhange der in Betracht kommenden Bestimmungen der verschiedenen Rechtsquellen, daß der pensionierte Offizier in den ersten drei Monaten nach dem Monate, in welchem ihm seine Verabschiedung bekannt gemacht worden ist, für die Regelfälle besser hat gestellt werden sollen als später, und zwar offenbar deshalb, um ihm den Übergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, daß diese Besserstellung aber im Ergebnisse für alle drei Monate gleichmäßig hat erfolgen sollen, wenn sie auch formell aus besonderen Gründen in verschiedenartiger Weise bewirkt wird.

Daraus folgt, daß die Regelung, die für den einen Teil dieses Gesamtzeitraumes in klarer und zweifelsfreier Weise erfolgt ist, auch zur Auslegung der etwa mehrdeutigen und zweifelhaften Bestimmungen, die für den übrigen Teil gelten, herangezogen werden muß. Nun ist durch die erwähnten Bestimmungen der Friedens- und der Kriegsbesoldungsvorschrift in Verbindung mit § 20 Abs. 3 DffPensGes. völlig klar verordnet, daß für den ersten Monat . . . der Offizier in der Regel noch die höheren Besoldungsgebührrnisse, jedoch niemals mehr als die „Pensionsgebührrnisse“ erhalten soll, wenn diese ausnahmsweise höher sind als jene. Dasselbe muß daher als vom Gesetze auch für die folgenden beiden Monate gewollt gelten, da § 6 Abs. 5, der den Gebührrnisbezug für sie regelt, wegen des darin gebrauchten Ausdrucks „zu der Pension ein Zuschuß“ usw. nach dem vorhin Erörterten immerhin nicht ohne weiteres jeden Zweifel ausschließt, eine Auslegung aber, die eine materielle Übereinstimmung mit der für den ersten Monat getroffenen Regelung ergibt, mindestens gestattet.

Nun handelt es sich allerdings im vorliegenden Falle nicht um die Pensionsansprüche eines preussischen Offiziers, sondern um solche eines Offiziers der Kaiserlichen Schutztruppen. Auf solche Offiziere finden indes nach § 62 OffPensGes. dessen Vorschriften mit den in dem folgenden Paragraphen angegebenen Maßgaben entsprechende Anwendung. Daraus ergibt sich diese Anwendung insbesondere in Ansehung des § 6 und des § 20 OffPensGes. Die Friedens- und die Kriegsbefoldungsvorschrift für das preussische Heer, deren §§ 10 Nr. 1 und 12 Nr. 3 vorher mit herangezogen sind, gelten dagegen für die Schutztruppen an sich nicht. Die Schutztruppenordnung vom 25. Juli 1898 (Beilage zum Deutschen Kolonialblatte 1898 Nr. 20) enthält indes für die Zahlung der Gehältnisse im Falle der Verabschiedung eines Offiziers mit Pension keine besonderen Bestimmungen (vgl. § 29 der Schutztruppenordnung), offenbar mit Rücksicht darauf, daß in § 13 des Gesetzes, betr. die Kaiserl. Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten, (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896) eine ausdrückliche Vorschrift dahin gegeben war:

„Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen.“

Diese Bestimmung ist zwar durch den § 77 Absf. 2 Nr. 3 OffPensGes. als eine Vorschrift, die auch die Versorgung der Offiziere und Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen regelt, formell außer Kraft gesetzt, und es sind an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Offizierpensionsgesetzes gemäß dessen § 62 getreten. Dabei ist aber augenscheinlich übersehen, daß es nunmehr an einer positiven Vorschrift über die Weiterzahlung der bisherigen Befoldungsgehältnisse für den ersten Monat nach der Bekanntmachung der Pensionierung des Offiziers fehlte, weil § 20 Absf. 2 und 3 das Bestehen einer solchen Bestimmung nur voraussetzt, nicht aber eine solche selbst gibt, wie sie für preussische Offiziere . . . in den angezogenen Bestimmungen der Friedens- und der Kriegsbefoldungsvorschrift für das preussische Heer enthalten ist. Offenbar hat indes der Gesetzgeber den Rechtszustand, wie ihn § 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 für die ersten drei Monate . . . geschaffen hatte, in der Beschränkung auf den ersten

Monat auch in Zukunft aufrecht erhalten wollen. Im Ergebnisse ändert demnach der Umstand, daß der Kläger nicht als preussischer Offizier, sondern als solcher der Schutztruppe pensioniert worden ist, an der rechtlichen Beurteilung nichts.

Dagegen ergibt § 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1896, daß der Grundsatz, der in § 55 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 festgelegt ist — wonach die Versetzung in den Ruhestand, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des zu Pensionierenden ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres eintritt, das auf den Monat folgt, in welchem jenem die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand unter Mitteilung der Höhe der Pension bekannt gemacht worden ist —, wenigstens in Ansehung des Beginnes der Pensionszahlung, wenn auch nicht in Ansehung des Beginnes des Ruhestandes selbst, schon auf das Gebiet der Geltung gerade des Schutztruppenrechtes übertragen war. Es kann daher über die Richtung, welche die Gesetzgebung in bezug auf diese Materie eingeschlagen hat, kein Zweifel bestehen, und es ist deshalb nur als eine formale Abweichung in der Durchführung des in § 13 zum Ausdruck gelangten gesetzgeberischen Gedankens anzusehen, wenn man bei der aus Gründen der Vereinheitlichung der Gesetzgebung erfolgten Hineinziehung der Vorschriften über die Pensionierung der Schutztruppenoffiziere in das Offizierpensionsgesetz deren Bestimmungen über die Gewährung eines der bisherigen Besoldung gleichkommenden Betrages während der ersten drei Monate den in dieser Hinsicht für den Offizier des preussischen Heeres geltenden Vorschriften angepaßt hat, was dann seinen Ausdruck in § 62 OffPensGes. gefunden hat. Jedenfalls beweist aber auch dieser geschichtliche Zusammenhang, daß vor dem letzteren Gesetze der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, dem pensionierten Schutztruppenoffizier für die ersten drei Monate oder wenigstens für den zweiten und dritten Monat seines Ruhestandes an Gehühnrißnissen mehr als sein früheres Dienst Einkommen zu gewähren. Es enthielt deshalb schon eine Verbesserung seiner Rechtslage, wenn § 62 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 OffPensGes. dem Offizier für den Fall, daß seine Pensionsgehühnrißnisse ausnahmsweise höher wären als seine früheren Besoldungsgehühnrißnisse, jene schon für den Monat nach der Bekanntmachung der Pensionierung sicherte. Dafür aber, daß dann

bei der Vergleichung der Pensionögeböhnriffe mit den früheren Besoldungsgeböhnriffen für den zweiten und dritten Monat jene Geböhnriffe nicht voll, sondern nur zu einem Teile in Anfaß kommen sollten, weil § 6 Abs. 5 nur von der „Pension“, nicht von den „Pensionögeböhnriffen“ spreche, ist auch aus dieser geschichtlichen Entwicklung kein Anhalt zu entnehmen.

Demgemäß lassen schon die bisher erörterten Momente, die Auslegung des Gesetzes aus seinem Wortlaute und seinem erkennbaren Sinne, aus dem Zusammenhange seiner einschlägigen Bestimmungen miteinander und mit den Vorschriften der übrigen in Betracht kommenden Rechtsquellen und endlich aus seiner Entstehungögeschichte mit Sicherheit als Inhalt des Gesetzes selbst in bezug auf die streitige Rechtsfrage den von der Revision vertretenen Saß als richtig erscheinen. . . . Auf die in dem angefochtenen Urteile außerdem erörterte Begründung zu § 6 des Entwurfs des Offizierpensionögesetzes ist unter diesen Umständen nicht einzugehen, obwohl sie die hier gefundene Auslegung des § 6 Abs. 5 des Gesetzes lediglich unterstützt. Daß es ferner bei dieser Auslegung nicht dahin kommt, daß den pensionierten Offizieren für den zweiten und dritten Monat die Verstümmelungs- und die Kriegszulage, wie das Berufungsgericht meint, entzogen werde, erhellt aus dem vorher Dargelegten ohne weiteres.“ . . .